

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in Brühl (Hundesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie §§ 2, 8 Abs.2 und 9 Abs.3 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Brühl am 20. November 2023 folgende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Satzungsänderung

1. § 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr für jeden Hund 108,00 €. Für das Halten eines Kampfhundes gem. Abs. 3 beträgt der Steuersatz abweichend von Satz 1 450,00 €. Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe des Kalenderjahres, beträgt die Steuer den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Bruchteil der Jahressteuer.

2. § 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Hält ein Hundehalter im Gemeindegebiet mehrere Hunde, so erhöht sich der nach Abs. 1 geltende Steuersatz für den zweiten und jeden weiteren Hund auf 216,00 €, für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund auf 900,00 €. Werden neben Kampfhunden noch andere Hunde gehalten, so gelten diese als "weitere Hunde". Steuerfreie Hunde (§ 6) sowie Hunde in einem Zwinger (§ 7) bleiben hierbei außer Betracht.

3. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Steuer nach § 5 Abs. 1 und 2 ermäßigt sich auf Antrag für Hunde, die erfolgreich einen so genannten "Team Test" bzw. eine Schutz- oder Begleithundeprüfung für verkehrssichere Begleithunde nach den Statuten eines dem VDH angeschlossenen Vereins abgelegt haben um 30,00 Euro im Jahr. Diese Regelung gilt auch für Kampfhunde, wenn sie kastriert beziehungsweise sterilisiert sind (§ 5 Abs. 5).

4. Nach § 10 Abs. 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

(5) Die Gemeindeverwaltung kann in regelmäßigen Abständen insbesondere zu Kontrollzwecken zuvor öffentlich angekündigte Hundebestandsaufnahmen eigenständig durchführen oder durch Dritte durchführen lassen.

5. § 11 Abs. 6 erhält folgende Fassung:

(6) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter eine Ersatzmarke gegen eine Gebühr von 10,00 € ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Steuermarke; die unbrauchbar gewordene Steuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Steuermarke wieder aufgefunden, ist die wieder gefundene Marke unverzüglich an die Gemeinde zurückzugeben.

Artikel 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Brühl, den 20.11.2023

Der Bürgermeister:
Dr. Ralf Göck